

eine Spur des Verbrechens ermittelt oder ein Gegenstand beschlagnahmt werden soll und ein Anhalt dafür besteht, daß die Durchsüdung diesen Zweck erfüllen wird.

§ 135

Haussuchung zur Nachtzeit

(1) Zur Nachtzeit dürfen Wohnungen, Geschäftsräume oder andere umschlossene Räume nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzüge oder dann durchsucht werden, wenn ein entwichener Gefangener ergriffen werden soll.

(2) Die Nachtzeit umfaßt die Stunden von 21 Uhr bis 6 Uhr.

§ 136

Zuständigkeit zur Anordnung von Durchsuchungen

(1) Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzüge auch dem Untersuchungsorgan zu. Die Vorschrift des § 140 über die richterliche Bestätigung wird hierdurch nicht berührt.

(2) Findet eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder anderer Räume ohne den Staatsanwalt statt, so sind zwei unbeteiligte Personen zuzuziehen. Die zugezogenen Personen dürfen nicht Angestellte eines Untersuchungsorgans sein. Sie haben das Protokoll mit zu unterschreiben.

§ 137

Zuziehung des Inhabers der Räume

(1) Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände soll bei der Durchsuchung anwesend sein. Ist er abwesend, so ist, soweit möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

(2) In den Fällen des § 134 ist der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist in den Akten schriftlich zu bestätigen.

§ 138

Verzeichnis

Dem Betroffenen ist auf Verlangen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände zu geben.

§ 139

Beschlagnahme anderer Gegenstände

Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die Verübung eines anderen Verbrechens hindeuten, so sind sie einstweilen zu beschlagnahmen. Dem Staatsanwalt ist hiervon Kenntnis zu geben.⁴

4. Teil

Gemeinsame Vorschrift für Teil 1 bis 3

§ 140

Richterliche Bestätigung

Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Arrestbefehle bedürfen der richterlichen Bestätigung. Die Bestätigung ist innerhalb von 48 Stunden einzuholen. Zuständig für die Bestätigung ist das Kreisgericht oder das Prozeßgericht. Wird die Bestätigung rechtskräftig abgelehnt, so sind die getroffenen Maßnahmen innerhalb weiterer 24 Stunden aufzuheben.

• Viertes Abschnitt

Verhaftung und vorläufige Festnahme

§ 141

Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft

(1) Der Beschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind und wenn entweder Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr besteht.

(2) Verdunklungsgefahr ist begründet, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte Spuren des Verbrechens vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugenpflicht zu entziehen. Diese Tatsachen sind aktenkundig zu machen.

(3) Fluchtverdacht bedarf keiner weiteren Begründung,

1. wenn das Verbrechen, das den Gegenstand des Verfahrens bildet, mit einer Freiheitsentziehung von mehr als zwei Jahren bedroht ist;
2. wenn sich der Beschuldigte über seine Person nicht ausweisen kann;
3. wenn der Beschuldigte ein Ausländer oder Staatenloser ist und eine nicht unerhebliche Strafe zu erwarten ist.

§ 142

Haftbefehl

(1) Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters.

(2) In dem Haftbefehl ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und der Grund der Verhaftung anzugeben.

(3) Der Haftbefehl ist dem Beschuldigten bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat die Bekanntgabe in den Akten unter Angabe des Datums und der Uhrzeit schriftlich zu bestätigen.

§ 143

Benachrichtigung von Angehörigen

Auf Wunsch des Verhafteten sind Angehörige und, soweit er daran ein wesentliches Interesse hat, andere Personen innerhalb von 24 Stunden nach der ersten richterlichen Vernehmung durch den Staatsanwalt von der Verhaftung zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird.

§ 144

Richterliche Vernehmung

(1) Wird der Beschuldigte auf Grund des Haftbefehls ergriffen, so ist er unverzüglich spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem zuständigen Gericht vorzuführen.

(2) Bei der Vernehmung ist dem Beschuldigten der Grund der Verhaftung mitzuteilen. Die Vernehmung soll ihm Gelegenheit geben, den Verdacht zu beseitigen und die ihn entlastenden Umstände vorzubringen.